

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Oelixdorf

**Gremium
Finanzausschuss**

**Tag
09.11.2016**

**Beginn
19.30 Uhr**

**Ende
20.39 Uhr**

**Ort
Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in 25524 Oelixdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Gosau
Vorsitzender

gez. Kehl
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des **Finanzausschusses der Gemeinde Oelixdorf**

am 09.11.2016

		anwesend	
		<u>ja</u>	<u>nein</u>
Mitglieder:			
CDU	Patrick Stühmer (bgl.)	x	
	Manfred Bertermann - stellv. Vors.	x	
	Thies Möller	x	
SPD	Rainer Gosau - Vorsitzender -	x	
FDP	Walter Brooks	x	
Stellvertretende Mitglieder:			
CDU-Fraktion:	1. Rüdiger Kröger (bgl.)		
	2. Jörgen Heuberger		
SPD-Fraktion	1. Jürgen Heinecker (bgl.)		
	2. Björn Warnke		
F.D.P.-Fraktion	1. Jürgen Gripp		
Gemeindevertreter:			
CDU	Anne Kahl	x	
	Jörgen Heuberger - Bürgermeister -	x	
	Kathrin Pfeiffenberger	x	
	Michael Gohr		
	Martin Rentz	x	
SPD	Björn Warnke	x	
	Gero Pulmer		
	Gisela Albrecht	x	
FDP	Jürgen Gripp		

Ferner anwesend:

Amtsrat Hatje

Frau Kehl als Protokollführerin



25.10.2016

Einladung zur Sitzung

Finanzausschuss	Datum Mi. 09.11.2016	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in 25524 Oelixdorf	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
3. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
4. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht
5. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlung gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
7. Mitteilungen und Anfragen
8. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht – vertraulicher Teil
9. Vertragsangelegenheit

gez. Gosau
- Vorsitzender -

Hinweis: Es ist damit zu rechnen, dass die Tagesordnungspunkte 8 und 9 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Es wird der **Beschluss** gefasst,

**Pkt. 8 - Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfbericht – vertraulicher Teil**

und den

Pkt. 9 - Vertragsangelegenheit

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 2: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 23/2016 vor. Herr Brooks gibt zu bedenken, dass sich von den zunächst 120 Personen, die mit Nebenwohnung in der Gemeinde Oelixdorf gemeldet waren, nunmehr 85 Personen abgemeldet haben. Herr Hatje fügt hinzu, dass einige davon ihre Nebenwohnung zum Hauptwohnsitz umgemeldet haben und die Gemeinde für diese Personen nunmehr Schlüsselzuweisungen erhält. Herr Brooks ist der Meinung, dass der Arbeitsaufwand für die verbleibenden Personen im Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen in keinem Verhältnis steht. Herr Hatje teilt dazu mit, dass die arbeitsaufwändigsten Aufgaben bereits mit der Vorbereitung der Satzung und Überprüfung der Nebenwohnsitze abgeschlossen ist. Außerdem wird auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Steuereinnahmen im Bereich der Zweitwohnungssteuer in anderen amtsangehörigen Gemeinden zwischen 2.000 und 4.000 € liegen.

Eine weitere Aussprache wird nicht gewünscht und es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erlassen:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oelixdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Oelixdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung mit Koch- und Sanitärbereich, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder oder Angehörigen innehat.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt oder nicht genutzt wird.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung auf demselben Grundstück, so gilt die Zweitwohnung in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Steuerfreiheit

Zweitwohnungen sind steuerfrei,

- a) wenn sie von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
- b) wenn sie in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden,
- c) wenn sie Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen, auch Schüler und Studenten, bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,

- d) wenn der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist (Meldepflicht liegt bei den Eltern),
- e) wenn sie vom verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Inhaber der Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmietsen, die gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Der Hochrechnungsfaktor wird auf den Stand Juni 2015 mit 519 v. H. festgeschrieben.
- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Mietwertes.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Steuerjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisherigen Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit zu zahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde Oelixdorf innerhalb einer Woche anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht hat sowohl der Steuerpflichtige als auch der Eigentümer der Zweitwohnung.

§ 9 Mitteilungspflicht

- (1) Die Angaben des Steuerpflichtigen und des Eigentümers sind auf Anforderung durch die Gemeinde mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die beteiligten Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. m. § 93 AO).

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Meldeauskünfte
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - Unterlagen der Einheitsbewertung
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten
 - Mitteilungen der Vorbesitzerinnen / Vorbesitzer
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Bauakten
 - Liegenschaftskataster
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € und die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oelixdorf, den

Gemeinde Oelixdorf

Der Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Zu Pkt. 3: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 13/2016 vor. Auf Nachfrage von Frau Kahl wird mitgeteilt, dass sich die Hunde nach Auffälligkeit einem Wesenstest unterziehen müssen. Hierbei wird dann festgestellt, ob der Hund als gefährlich einzustufen ist oder nicht. Eine weitere Aussprache wird nicht gewünscht, so dass folgender **Beschluss** gefasst wird:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zu erlassen.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 90,-- €.
- (2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

Für jeden Hund	600,-- €.
----------------	-----------
- (3) Hunde, die von der Steuer nach § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Die Eignung ist gegeben, bei Vorlage einer Prüfungsbestätigung als Therapie - oder Behindertenbegleithund (Assistenzhund).
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
 6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „B“, „aG“, „H“, „BL“ oder „Gl“ be-

sitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

(2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden.

5. Hunden, die an Bord eines in Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffes gehalten werden.

6. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

(4) Bei Vorliegen eines gültigen Hundeführerscheines des Berufsverbandes der Hundeerzehrer/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (BHV) oder des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH), bezogen auf Halter und Hund, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen.

§ 8 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 10

Kennzeichnung

- (1) Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anmeldung und Abmeldung der Hundehaltung soll dem Steueramt die Kennnummer angegeben werden.
- (2) Bei Anmeldung ist der Hundehalter über die Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflicht-Versicherung zu informieren.
- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11

Meldepflicht und Datenverarbeitung

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien,

aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tier-
schutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der un-
tergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen
Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.

- (5) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch wei-
tere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben
werden.
- (6) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhe-
bung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kom-
munalabgabengesetz (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 29.10.2008 in der zurzeit geltenden Fas-
sung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oelixdorf, den

Gemeinde Oelixdorf

- Bürgermeister -

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Zu Pkt. 4: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfbericht**

Allen Ausschussmitgliedern liegen die Drucksache Nr. 14/2016 sowie die Änderungsvorschläge lt. Vorgespräch mit dem Bürgermeister und dem Finanzausschussvorsitzenden vor. Hieraus ergeben sich Änderungen bei Pkt. 5.2 und der Pkt. 6.2.4 wird entfallen.

Frau Albrecht spricht den Pkt. 5.2.2 an. Das Gemeindeprüfungsamt hat vorgeschlagen, dass die Eltern an den Kopierkosten beteiligt werden sollten. Im Ausschuss besteht Einigkeit, dass auch in Zukunft keine Kosten für Kopien verlangt werden sollen.

Außerdem wird der Hinweis, dass der Haushaltsansatz für Lehr- und Lernmittel im Vergleich zu den Schülerzahlen und anderen Schulen zu hoch sei, zur Kenntnis genommen. Der Schul-, Sport- und Sozialausschuss wird sich in der nächsten Sitzung mit diesem Thema intensiv befassen müssen, da die Schulleiterin eine Erhöhung des Haushaltsansatzes für das Jahr 2017 beantragt hat.

Eine weitere Aussprache wird nicht gewünscht. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die durchgeführte überörtliche Prüfung im Jahre 2015 die anliegende Stellungnahme abzugeben:

Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2015

Zu Pkt. 2.1 Verfassungsbestimmungen

Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung hat sich bereits anlässlich der letzten Änderungen der Hauptsatzung eingehend mit dem Umfang der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Einstellung von Beschäftigten befasst. Die damals gefassten Beschlüsse sind aus Sicht der Gemeinde auch heute noch sinnvoll und praktikabel. Eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis wird nicht angestrebt.

Zu Pkt. 2.4 Entschädigungssatzungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung der Entschädigungssätze ist nicht geplant.
Die seit dem 01.01.2016 geltenden neuen Entschädigungssätze nach der Entschädigungsverordnung wurden berücksichtigt.

Zu Pkt. 2.7 Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Stellungnahme:

Ein mit dem GPA inhaltlich abgestimmter Entwurf für eine AVO liegt vor. Aufgrund der anstehenden Novellierung des Vergaberechtes wurde der Erlass einer AVO für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden nach Absprache mit dem GPA jedoch zunächst zurückgestellt. Nach der Vergaberechtsnovellierung soll der Entwurf der AVO angepasst und der Erlass für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden angestrebt werden.

Zu Pkt. 3.8 und 3.8.1

Vergaben nach der VOL – Allgemeine Feststellungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen sowie die zahlreichen aufgezeigten Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Teilweise wurden die Hinweise bereits umgesetzt. Künftig wird auf eine noch striktere Einhaltung des Vergaberechts sowie eine umfassende Dokumentation der einzelnen Vergabevorgänge geachtet werden.

Allerdings ist es z.B. bei den Bauhöfen schwierig, ein Vergabeverfahren durchzuführen, wenn ein Gerät defekt und nicht mehr reparabel ist bzw. es wirtschaftlicher wäre, ein neues Gerät zu kaufen, da viele Geräte dauerhaft im Gebrauch sind.

Wenn z.B. ein Rasenmäher oder ein Freischneider in der Sommersaison kaputt geht, muss zeitnah ein neues Gerät beschafft werden, damit die Beschäftigten den Sommerdienst (Mäharbeiten usw.) durchführen können.

In diesen Fällen werden weiterhin Vergleichsangebote eingeholt und es wird alles in einem Vergabevermerk dokumentiert.

Zu Pkt. 3.8.2 Einzelfeststellungen

Zu Pkt. 3.8.2.5 Klärschlammabfuhr

Stellungnahme:

Die Gemeinden Lägerdorf, Münsterdorf und Oelixdorf haben im Jahr 2005 eine Firma für die Klärschlammmentwässerung und Entsorgung des Filterkuchens beauftragt. Der Einheitspreis pro m³ hat sich seit der Auftragsvergabe nicht erhöht. Bei einer erneuten Ausschreibung der Klärschlammmentwässerung und der Entsorgung des Filterkuchens, wäre der Einheitspreis pro m³ jetzt deutlich höher und das haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot dann nicht beachtet. Sollten sich die Einheitspreise der beauftragten Firma erhöhen, wird das Amt Breitenburg für die Gemeinden Lägerdorf, Oelixdorf und Münsterdorf eine neue Ausschreibung für die Klärschlammabfuhr durchführen.

Zudem befassen sich die vorgenannten Gemeinden seit längerem mit dem Thema der Klärschlammpressung und prüfen deshalb verschiedene Möglichkeiten für die zukünftige Klärschlammmentsorgung.

Zu Pkt. 3.8.3 Vergaben in den Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Schulen, Kita, Kläranlagen)

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtungen werden nochmals angewiesen, die Vorgaben des Vergaberechts einzuhalten. Insbesondere sind Preisvergleiche zu tätigen und die Beschaffungsvorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Bedarfsfall sind Beschaffungen durch die Mitarbeiter/-innen der Amtsverwaltung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für betragshöhere Auftragsvergaben.

Auf bestehende Schulungsmöglichkeiten zum Vergaberecht wird besonders hingewiesen.

Zu Pkt. 5.2 Lern-, Lehr- und Unterrichtsmittel

Stellungnahme:

- 5.2.1 Der Grundschule Oelixdorf stehen jährlich 5.400,00 € für Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung.
Die Gemeinde wird den Haushaltsansatz für Lern- und Lehrmittel ab dem Haushaltsjahr 2017 der Schülerzahl entsprechend anpassen und in regelmäßigen Zeitabständen auf seine Angemessenheit hin überprüfen.

Die Amtsverwaltung wird gebeten, die Einnahmen der Elternbeiträge transparenter zu gestalten. Die Beschaffung von Lernmitteln, die nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen, ist spitz abzurechnen. Die Schulen erhalten einen entsprechenden Hinweis. Die Elternbeiträge sind auf dem vorgesehenen Ertragskonto unter Angabe der Klasse und des Einzahlungsgrundes einzunehmen.

- 5.2.2 Das Gemeindeprüfungsamt berichtet, dass in einem erheblichen Umfang auch Kopien als Arbeitsblätter verschiedenster Art genutzt werden. Es wird vorgeschlagen, für diese Kopien in der Regel Kostenbeiträge von den Eltern zu verlangen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Einigkeit darüber, dass auch in Zukunft keine Kopierkostenerstattung von den Eltern verlangt werden soll.

- 5.2.3 Zum Teil wurden Fortbildungen, Tagesausflüge und Reisekosten für die Lehrer und Lehrerinnen aus den Mitteln des Schulträgers bestritten. Die Schulen erhielten hierzu nochmals eine Information, dass diese Kosten beim Land als Dienstherr einzureichen sind. Es wird in Zukunft verstärkt darauf geachtet, dass diese Kosten nicht mehr vom Schulträger übernommen werden.

Die übrigen Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und in Zukunft beachtet.

Zu Pkt. 6.2 Abwasserbeseitigung

Stellungnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 6.2.2 Sachbearbeitung aus einer Hand

Stellungnahme:

Zukünftig erfolgt die Sachbearbeitung zur Gebührenkalkulation und zur Ermittlung der Zuführungen/Entnahmen beim Sonderposten Gebührenaussgleich durch eine Person.

Zu Pkt. 6.2.3 Kosten der SÜVO

Stellungnahme:

Die SÜVO Kosten werden im SW-Bereich vorerst auf 10 Jahre und im NW-Bereich auf 20 Jahre verteilt. Diese Verteilung wurde der Gemeindevertretung mit der Gebührenkalkulation vorgelegt und durch Beschluss der Gebührenkalkulation ebenfalls durch die Gemeindevertretung beschlossen. Sollte bei einer Nachkalkulation eine Überdeckung festgestellt werden, behält man sich vor, die noch offenen SÜVO-Kosten aufzulösen. Im Interesse des Gebührenzahlers sollen damit Gebührensprünge vermieden werden.

Zu Pkt. 6.2.5: Kalkulatorische Zinsen

Stellungnahme:

Eine schriftliche Ermittlung des Zinssatzes wird vorgenommen und in die Unterlagen eingepflegt. Kalkulatorische Zinsen werden zukünftig im Teilergebnisplan dargestellt. Die weiteren Ausführungen des GPA werden in Zukunft beachtet.

Zu Pkt. 6.2.6: Zuführungen/Entnahmen aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen und in Zukunft beachtet.

Zu Pkt. 6.2.7: Verhältnis zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr

Stellungnahme:

Die Kalkulationen werden noch einmal überprüft. Eine prozentuale Festlegung des Verhältnisses zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erscheint der Gemeinde jedoch als willkürlich festgelegtes Aufteilungsverhältnis. Sollte man die Niederschlagswassergebühr so bemessen können, bräuchte man keine Kalkulation aufzustellen. Benutzungsgebühren sollen die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Es wird davon ausgegangen, dass der vom GPA genannten Beispielsberechnung ein komplett neu gebautes Kanalnetz zugrunde lag, aber nicht ein bereits seit Jahrzehnten genutztes, zum Teil erneuertes Kanalnetz.

Zu Pkt. 6.2.8 Umgang mit dem Kalkulationsergebnis

Stellungnahme:

Zukünftig werden keine Varianten der Gebührenkalkulation aufgestellt, wenn sie keinen betriebswirtschaftlichen Hintergrund haben.

Zu Pkt. 6.2.9 Einzelne Feststellungen

Die Berechnungen über die Ermittlung der Zuführung beim Sonderposten Gebührenaussgleich für 2012 und 2013 ergaben Überschüsse für Schmutzwasser für 2012 in Höhe von 49.671,59 € und für 2013 in Höhe von 46.103,10 € sowie für Niederschlagswasser für 2012 in Höhe von 7.747,72 € und für 2013 in Höhe von 17.000,41 €. Da der Jahresabschluss 2015 bereits abgeschlossen ist, werden die Zuführungen an die Sonderposten Gebührenaussgleich im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 nachgeholt. In den Gebührenkalkulationen für 2017 werden diese Beträge ebenfalls entsprechend berücksichtigt.

Zu Pkt. 7.1 Liegenschaftsnachweis

Stellungnahme:

Es wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bauamt geprüft, ob ein EDV-Programm zur Führung eines Liegenschaftsnachweises aller Gemeinden beschafft wird.

Zu Pkt. 7.5 Energieausweise/Rauchwarnmelder

Stellungnahme:

Die Rauchwarnmelder wurden bereits in den Mietwohnungen installiert. Die Energieausweise liegen zur Vorlage gegenüber den Mietern bereit.

Zu Pkt. 7.6 Anpassung an die ortsübliche Pacht/ortsüblichen Erbbauzins

Stellungnahme:

In der Gemeinde Oelixdorf gibt es nur einen Erbbauberechtigten. Diesem wird in nächster Zukunft der Kauf des Grundstückes angeboten werden.

Die Amtsverwaltung wird überprüfen, ob und in welcher Höhe der Erbbauzins gem. Erbbaurechtsvertrag angepasst werden kann und dies den Gremien vorlegen.

Zu Pkt. 8.1 Allgemeine Hinweise

Stellungnahme:

Mündliche Auftragserteilungen werden vermieden. Stattdessen werden zur Dokumentation und Kommunikation der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zukünftig Aufträge entweder mit dem Vordruck Nr. 338 des Vergabehandbuch des Bundes oder mit der Finanz-Software CIP des Amtes erteilt. Hierbei werden nicht nur die Auftragssummen erfasst sondern auch die beauftragten Leistungen beschrieben.

Bei der vom Amt vorbereiteten Vergabe wird auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unter Berücksichtigung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und des Tarifreuegesetzes (TTG) geachtet.

Zur zusätzlichen Dokumentation wird ein Vergabevermerk nach § 20 VOB/A der anzulegenden Vergabeakte beigefügt.

Der Informationspflicht nach § 19 VOB/A und der Einhaltung des Transparenzgebotes nach §9 Abs. 2 und 2 SHVgVO wird nachgekommen.

Zu Pkt. 8.6 Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten im Tiefbau des gesamten Amtsbereiches

Stellungnahme:

Die Leistungen im Bereich des Tiefbaues wurden durch ein Auf- / Abgebotsverfahren nach § 4 Abs.4 VOB/A für den gesamten Amtsbereich Breitenburg durch einen Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten vergeben. Der Zeitvertrag hat eine Gültigkeit bis 2018.

In Absprache mit dem GPA sollte das zukünftige Vorgehen wie folgt aussehen:

Die Leistungen aus dem Zeitvertrag beinhalten Arbeiten für wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist.

1. Es ist eine Begehung in den Gemeinden mit den jeweiligen Bürgermeistern durchzuführen, bei der die anfallenden Maßnahmen für das Folgejahr in Form einer Auflistung festgehalten werden.
2. Diese Maßnahmen werden von den Gemeinden im laufenden Jahr bei dem Auftragnehmer abgerufen.
3. Unabhängig vom Rahmenvertrag sind Aufträge zu fertigen, auch wenn die Rechnung bereits vorliegt.

4. Bei Sofortmaßnahmen ist eine Auftragsvergabe unabhängig vom geschlossenen Rahmenvertrag möglich. Das Erfordernis ist zu begründen; bei ausreichend Zeit handelt es sich nicht um eine Sofortmaßnahme.
5. Investive Maßnahmen bedürfen einer Ausschreibung und fallen nicht unter den Rahmenvertrag.
6. Hausanschlüsse fallen ebenfalls nicht unter den Rahmenvertrag. Hier muss ein separates Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Im Vorwege wird geschätzt, wie viele Hausanschlüsse pro Jahr gebaut werden.

Den Bürgermeister wird mitgeteilt, dass der Auftragnehmer des Zeitvertrages nur Unterhaltungsarbeiten ausführen darf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 5: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 16/2016 vor. Herr Hatje erläutert den Sachverhalt und berichtet von der Möglichkeit der Übergangsfrist von 4 Jahren. Nach kurzer Aussprache ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, gegenüber dem Finanzamt Itzehoe die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz zur Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 6: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 25/2016 vor. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 15 bis 17 und 19 bis 21) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu der Ifd. Nr. 18 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 7: Mitteilungen und Anfragen

Auf Nachfrage von Herrn Bertermann teilt Herr Hatje mit, dass am 10.11.2016 eine Informationsveranstaltung für die Ordnungsämter beim Kreis Steinburg zum Thema Geflügelpest stattfindet.

Vor Beratung der nächsten Tagesordnungspunkte wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.